

Medienkonferenz der UBI vom 26. August 2011

Rundfunkrechtliche Prinzipien für Wahlsendungen

Kurzreferat von Pierre Rieder, Dr. iur., Leiter Sekretariat UBI

Radio und Fernsehen spielen im Vorfeld von Wahlen eine wichtige Rolle. Kandidatinnen und Kandidaten streben mit einem Auftritt in einer Wahlsendung an, ihre Bekanntheit zu steigern, sich zu profilieren und damit ihre Wahlchancen zu erhöhen. Repräsentanten von Parteien versuchen, die eigene Partei in einem möglichst guten Licht erscheinen zu lassen und gleichzeitig die Defizite der Konkurrenz hervorzuheben. Radio und Fernsehen ermöglichen, in kurzer Zeit ein verhältnismässig grosses Publikum und damit viele potentielle Wahlberechtigte zu erreichen. Das Bundesgericht hat denn auch festgehalten, dass sich entsprechende Sendungen zumindest dazu eignen, Wahlen zu beeinflussen. Auch der Europarat hebt die **Bedeutung der elektronischen Medien vor Wahlen** hervor. Er hat die Mitgliedstaaten in einer Empfehlung dazu aufgerufen, Vorkehrungen zu treffen, dass Rundfunkveranstalter während Wahlperioden besonders fair, ausgewogen und unparteiisch berichten.

Die schweizerische Radio- und Fernsehgesetzgebung kennt **keine spezifischen Bestimmungen zur Berichterstattung vor Wahlen**. Es ist Aufgabe der Rechtsprechung und damit namentlich der UBI, in ihren Entscheiden diesbezügliche Grundsätze zu formulieren. Rechtsgrundlagen für die UBI bilden die allgemeinen Bestimmungen im Radio- und Fernsehgesetz für Informationssendungen. Es sind dies im Einzelnen das **Sachgerechtigkeits- und das Vielfaltsgebot**.

Im Zentrum des Sachgerechtigkeitsgebots steht die Gewährleistung der **freien Meinungsbildung des Publikums**. Es bezieht sich auf einzelne Sendungen mit Informationsgehalt und ist auf alle schweizerischen Radio- und Fernsehveranstalter anwendbar. Das Vielfaltsgebot beinhaltet, dass in Programmen die Mannigfaltigkeit der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck kommt. Im Rahmen von sogenannten Zeitraumbeschwerden, die eine Spanne von maximal drei Monaten umfassen, kann die UBI die Einhaltung des Vielfaltsgebots prüfen. Diesem sind nur konzessionierte Programme wie beispielsweise diejenigen der SRG SSR oder Tele Basel unterworfen.

Bei den von der UBI für ausgestrahlte Wahlsendungen aufgestellten Prinzipien steht der **Grundsatz der Chancengleichheit** für die Kandidatinnen und Kandidaten bzw. für die Parteien im Vordergrund. Dieser Grundsatz gilt aber **nicht absolut**. Auch den Bedürfnissen des

Mediums und des Publikums ist Rechnung zu tragen. Es muss eine eigentliche Debatte über wichtige Wahlkampfthemen stattfinden können. So ist es zulässig, wenn in Diskussionssendungen nicht alle Bewerber gleich behandelt werden, sondern nach sachlichen und transparenten Kriterien Unterschiede gemacht werden. Wenn etwa in einer Wahlsendung Parteien differenziert behandelt werden je nachdem, ob sie in der Regierung und im Parlament, nur im Parlament oder weder in Regierung noch im Parlament vertreten sind, ist dies gemäss der Rechtsprechung der UBI mit den rundfunkrechtlichen Grundsätzen zur Wahlberichterstattung vereinbar. Kandidaten oder Parteien, welche von gewissen Sendungen ausgeschlossen oder marginalisiert werden, sollten aber die Möglichkeit haben, sich in anderen Sendegefässen zu präsentieren.

Für Rundfunkveranstalter bestehen bei Ausstrahlungen zu bevorstehenden Wahlen gegenüber „normalen“ Informationssendungen **erhöhte Sorgfaltspflichten**. Diese bestehen namentlich darin, die Chancengleichheit zu gewährleisten. Die erhöhten Sorgfaltspflichten gelten für die **eigentliche Wahlkampfphase**, deren Zeitraum nicht klar definiert ist. Gemäss Rechtsprechung umfasst dieser aber mindestens die zehn Wochen vor den Wahlen. Die besonderen Sorgfaltspflichten gelten nicht nur für eigentliche Wahlsendungen. Es betrifft vielmehr **alle redaktionellen Beiträge mit einem konkreten Bezug zu einer bevorstehenden Wahl**. Ein personenbezogenes Porträt eines Politikers kann die Chancengleichheit von anderen Kandidaten beeinträchtigen. So verletzte ein wohlwollendes persönliches Porträt über einen Freiburger Politiker unmittelbar vor den Wahlen in den kantonalen Staatsrat die rundfunkrechtlichen Informationsgrundsätze, weil es geeignet war, dessen Wahlchancen zu erhöhen. Von seinen Konkurrenten wurden keine entsprechenden Beiträge gezeigt. Bedeutend für die politische Meinungsbildung des Publikums sind ebenfalls Beiträge zu Ergebnissen von Meinungsumfragen zu bevorstehenden Wahlen (siehe eingehend dazu entsprechendes Kurzreferat von Prof. Roger Blum).

Neben der Prüfung des Inhalts ausgestrahlter Sendungen verfügt die UBI über die Kompetenz, **Beschwerden über den Zugang zum Programm** zu beurteilen. Dies betrifft namentlich auch Wahlsendungen. So hat im Vorfeld der Zürcher Ständeratswahl 2007 eine Kandidatin beanstandet, dass sie zu einer von Radio DRS übertragenen Podiumsdiskussion wegen ihrer geringen Wahlchancen nicht eingeladen wurde. Das Verfahren konnte damals einvernehmlich geregelt werden und die Kandidatin konnte doch noch teilnehmen. Bei entsprechenden Beschwerden muss die UBI beurteilen, ob die **Verweigerung des Zugangs zu einer Sendung rechtswidrig** erfolgt ist. Sie hat dabei namentlich zu entscheiden, ob ein entsprechendes Verhalten eine Diskriminierung oder eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots darstellt. **Vorsorgliche Massnahmen** kann die UBI aber nicht anordnen.